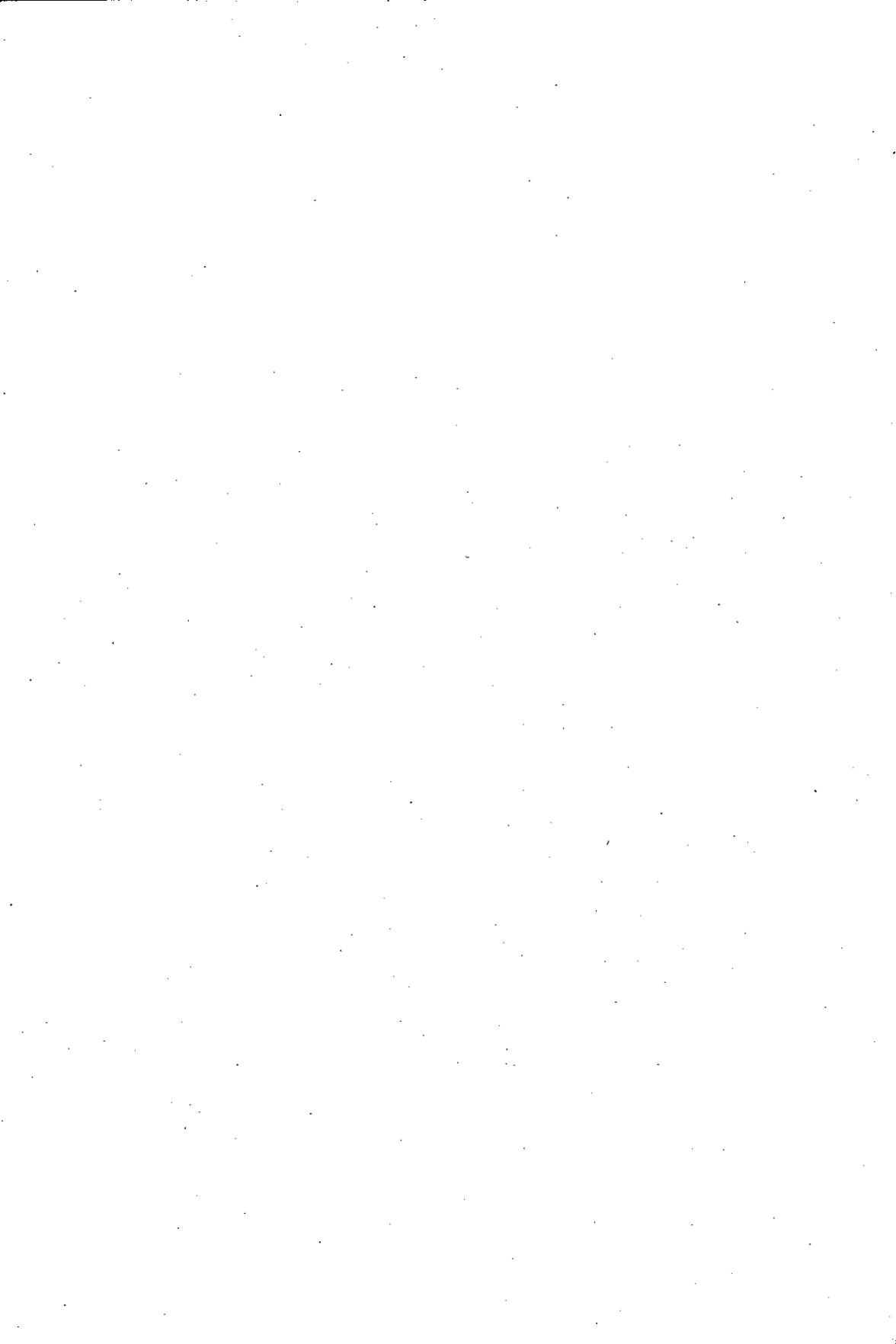


**István Kállay**

**(Budapest)**

**ÜBER DIE MÖGLICHKEITEN DES ERFORSCHENS  
DER FORTBESTEHUNG, MIT BESONDERER RÜCKSICHT  
AUF DAS ÖFNER RECHTSBUCH**



## ÜBER DIE MÖGLICHKEITEN DES ERFORSCHENS DER FORTBESTEHUNG, MIT BESONDERER RÜCKSICHT AUF DAS OFNER RECHTSBUCH

Die meisten Arbeiten, die sich mit dem Fortbestehen des römischen Rechts im Mittelalter beschäftigen, analysieren die Einflussrichtungen, -wege und Vermittler; und nur in den seltensten Fällen kommt es dazu, dass die Forscher auch auf positive Weise beweisen würden, was konkret der römische Rechtsinhalt der einzelnen Rechtsinstitutionen und Lösungen ist. Selbstverständlich ist es nicht meine Absicht, dieser Anforderung hier und jetzt in meinem Beitrag nachzukommen, indem ich eine Menge von Daten anführe; vielmehr möchte ich nach der Charakterisierung der Forschung des Fortbestehens in Ungarn einige Fragen, die sich im Verlauf meiner eigenen Tätigkeit ergaben und vor allem von methodologischer Natur sind, hier zur Diskussion stellen.

Es fällt auch schwer, der Versuchung Nein zu sagen, die aus dem Nacheinander ein aus einander Folgendes oder aus der Gleichheit der Wortklänge eine inhaltliche Identität ableiten möchte. Es ist schwer, die Betrachtungsweise des Juristen und des Historikers auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, woran auch Ferenc ECKHART erinnert, als er sagt: „... es ist alles vergebens, der Stamm der Rechtsgeschichte lässt seine Wurzeln in zwei verschiedene Böden unterschiedlicher Zusammensetzung; die Rechtsgeschichte soll bestrebt sein, zwei gegensätzliche Aspekte zu vereinen und sie auszugleichen, und es gibt wohl kaum ein zusammenfassendes historisches Werk, an dem nicht die mit der Lösung dieser schwierigen Aufgabe einhergehende Frage ihre Spuren hinterlassen hätte.“<sup>1</sup>

All das zitiert der Redner nicht zufällig, während er einige Probleme der Rezeption des römischen Rechts in Ungarn zum Objekt seiner Forschungsarbeiten wählt. Im Mittelpunkt meiner Bearbeitungen stehen die städtischen Rechtsbücher, unter denen das Ofener Stadtrecht am vollständigsten und in seinen Auswirkungen von der grössten Bedeutung ist. Es liegt auf der Hand, dass wir auf diesem Gebiet vor einer äusserst komplexen analytischen Arbeit stehen.

Die Forschungen, wie die römischen Rechtseinflüsse in Ungarn zur Geltung kamen, und ihre Zusammenfassung ist mit dem Namen von György BÓNIS verknüpft. Er hat auch sein Werk im „Ius Romanum Medii Aevi“ veröffentlicht.<sup>2</sup> Noch ausführlicher legte er seine Konzeption in seiner Doktoren-Dissertation über das Zustandekommen der ungarischen rechtskundigen Intelli-

<sup>1</sup> ECKHART Ferenc: Jog- és Alkotmánytörténet. A magyar történetírás új útjai. (Rechts- und Verfassungsgeschichte. Neue Wege der ungarischen Geschichtsschreibung.) Redakt. HÓMAN Bálint, Budapest, 1932, p. 281.

<sup>2</sup> BÓNIS György: Einflüsse des römischen Rechts in Ungarn. Mediolani, Giuffré, 1964, p. 114.

genz, die er vor kurzer Zeit auch verteidigt hat, dar. Der Autor vertritt gemäss seinen Ausführungen die Überzeugung, dass es ohne der gründlichen Kenntnis der rechtskundigen Intelligenz nicht möglich ist, das Zustandekommen des feudalen Gewohnheitsrechts, das Tempo und den Umfang im Eindringen des römischen Rechts, oder aber auch die Genesis der spät blühenden ungarischen Rechtswissenschaft zu verstehen. Es ist daher seine Zielsetzung, das Wissensgut der rechtskundigen Intelligenz vor dem Jahr 1526 zu erschliessen, wobei auch das römische Recht einen Teil dieses Wissensgutes darstellen müsste. BÓNIS sucht nach den Berührungspunkten, wo unsere juristischen Vorfahren sich mit dem römischen Recht vertraut machten, beziehungsweise sucht nach dem Kreis, wo sie ihre Kenntnisse nutzen konnten. Er nennt als die wichtigsten Quellen im Schöpfen der Kenntnisse die ausländischen Universitäten und als das Hauptgebiet für die Verwertung der Kenntnisse die königliche Kanzlei und die königliche Kurie, wo das Richteramt ausgeübt wurde.

Der Autor verlegt das Schwergewicht auf die Formelbücher, die *Ars Notaria*, die in der ungarischen Rechtspraxis eine immer bedeutendere Rolle spielen und zum überwiegenden von Juristen mit römischer Rechtsbildung zusammengestellt wurden. BÓNIS weist darauf hin, dass die bereits seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts bekannten europäischen Formelbücher und insbesondere die nach dem Aufschwung Bolognas ausgearbeiteten *Artes dictandi* die ersten zaghaften Schritte der Rechtswissenschaft darstellen. Die Nachfolger der Kleriker, die Pfleger der Rechtspraxis konnten von den Formelbüchern auch nicht absehen, welche die Elemente des Gelehrtenrechts gleichfalls in sich verschmolzen und zum Entwicklungsinstrument des ungarischen Rechts wurden. Auch die Praxis der ungarischen Kurie erforderte bereits im Dreizehnten Jahrhundert das Vorhandensein eines Hilfsbuches, wie es zum Beispiel die ungarische *Ars Notarialis*, die aus den Jahren um 1350 stammt und ihre Nachfolger auch in ihrer Zusammensetzung überflügelt, darstellt. Diese Formelbücher wurden zu Instrumenten der praktischen Rechtslehre und daher hatten diese Formelbücher in der Frage der Rechtskunde und dem entsprechend auch zum Problem der römischen Rechtskunde eine Schlüsselstellung inne.

Schliesslich werden von György BÓNIS die in den Formelbüchern implizit beinhalteten beziehungsweise in den *Arrenga* der einzelnen Urkunden formulierten „Rechtsgrundsätze“ auch gesondert gesammelt und wiederholt, um auf diese Weise dazu anzuspornen, Parallelen zu dem römischen Recht zu ziehen.<sup>3</sup>

Es ist daher überraschend, wenn wir uns seine in Wort und Schrift formulierte Stellungnahme vergegenwärtigen, wonach: „...es in Ungarn nicht zu einer Übernahme des römischen Rechts gekommen ist, und das Kanonrecht nur in der Praxis der kirchlichen Gerichte, vom späten 14. Jahrhundert an in immer engerem Kreise zur Geltung kam. Diejenigen, die das im Mittelalter eine entscheidende Bedeutung besitzende Gewohnheitsrecht ausgestalteten, kannten die universellen Rechtssysteme nicht oder wollten diese überhaupt

<sup>3</sup> BÓNIS György: *A jogtudó értelmiség a Mohács előtti Magyarországon*. 2 kötet, MTA Kézirattár, D/3888. Tudományos doktori disszertáció, kézirat. (Die über Rechtswissen verfügende Intelligenz in Ungarn vor Mohács. 2 Bände im Manuskriptarchiv der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, Nr. D/3888. Dissertation zum Doktor der Wissenschaften, im Manuskript.)

nicht kennen; diejenigen wieder, die diese universellen Rechtssysteme an den Universitäten studierten und kannten, hatten nicht Teil an der Ausgestaltung der „consuetudo iudiciaria“.<sup>4</sup>

Diese Diskrepanz wird durch die Tatsache noch weiter polarisiert, dass in dem Buch über die spätere gerichtliche Praxis von Ofen und Pest ein besonderes Kapitel der „Herrschaft des fremden Rechts“ gewidmet ist.<sup>5</sup>

Die Auflösung dieser Antinomie finden wir aufgrund der Analyse der Forschungsrichtung. Die ungarischen Formen der Organisation des öffentlichen Glaubens, die sog. „glaubwürdigen Orte“ (loca authentica, credibilia) werden von der ungarischen Diplomatik als eine Spezialität behandelt.<sup>6</sup>

Es kann nicht daran gezweifelt werden, dass auch diese Organisation seit ihrem Entstehen ein Zentrum der Rechtskundigen war, und auch die Formelbücher zur Erleichterung der Arbeit der Rechtsanwender und der praktizierenden Juristen beinhalten Elemente des römischen Rechts. Diese Formelbücher stehen im Mittelpunkt der Forschungen von György BÓNIS.<sup>7</sup>

Die von ihm auf diesem Gebiet erzielten Ergebnisse schliessen aber die immer stärker begründete Annahme nicht aus, wonach die Rechtsbestimmungen der städtischen Rechtsbücher über das Handelsleben sowie über das Erbrecht bzw. die derartige Rechtsgeschäfte beinhaltenden Urkunden das bisher dargestellte Bild über den Einfluss des römischen Rechts in Ungarn verändern und das summarische Urteil widerlegen, wonach „... zwar die weiteren Detailforschungen ein günstigeres Bild ergeben können, aber die städtische Praxis lässt gegenwärtig die Überzeugung zu, dass sich das Rechtswissen, ebenso wie in der Tschechoslowakei und in Polen, erst im 16. Jahrhundert auf breitere Kreise des Bürgertums ausdehnte“.<sup>8</sup>

Andere ungarische Forscher, so József GERICS, László MEZEY und Bernát KUMOROVITZ<sup>9</sup> suchen zum Teil abweichend von der dargelegten Konzeption

<sup>4</sup> BÓNIS György: a. a. O., pp. 194—195.

<sup>5</sup> BÓNIS György: Buda és Pest bírósági gyakorlata a török kiűzése után. 1686—1708. — Függlék: Pest város jogkönyvtervezete (1697), közreadja TÓTH András, Budapest, 1962, p. 374. (Die Gerichtspraxis in Ofen und Pest nach dem Vertreiben der Türken. 1686—1708. — Anhang: Der Rechtsbuchentwurf der Stadt Pest (1697), veröffentlicht durch TÓTH András, Budapest, 1962, p. 374.)

<sup>6</sup> ERDÚJHELYI Menyhért: A közjegyzőség és a hiteles helyek története Magyarországon. Budapest, 1899, p. 323. (Die Geschichte des Notariatswesens und der glaubwürdigen Orte in Ungarn. Budapest, 1899, p. 323.)

<sup>7</sup> BÓNIS György: Petrus de Vinea leveleskönyve Magyarországon. (Das Briefbuch von Petrus de Vinea in Ungarn.) = Filológiai Közöny, 1953, Nr. 1, pp. 1—26. — Régi magyar esküminták. (Alte ungarische Eidesformeln.) = Magyar Nyelv, tom. 57, 1961. — Uzsai János Ars Notariája. (Die „ars notaria“ des János Uzsai.) = Filológiai Közöny, 1961, Nr. 3—4, pp. 229—260. — A kúriai irodák munkája a XIV. és XV. században. (Die Arbeit der Kurialbüros im 14. und 15. Jahrhundert.) = Levéltári Közlemények, tom. 35, Budapest, 1964, pp. 198—246. — Der Zusammenhang der Summa Legum mit dem Tripartitum. = Studia Slavica Acc. Scient. Hung., tom. 11, 1965, pp. 374—409. — MAGYI János formuláskönyve és a gyakorlati jogtanítás. (Das Formelbuch des János MAGYI und der praktische Rechtsunterricht.) = A Pécsi Egyetem Jubileumi Tanulmányai, szerk. CSIZMADIA Andor. (Die Jubiläumsstudien der Universität Pécs, Redakt. CSIZMADIA Andor.) 1967, tom. 1, pp. 225—261.

<sup>8</sup> BÓNIS György: A jogtudó értelmiség... (Die über Rechtswissen...), Manuskript, p. 195.

<sup>9</sup> KUMOROVITZ L. Bernát: A középkori magyar „magánjogi“ írásbeliség első korszaka. (XI—XII. század.) (Die erste Periode des ungarischen „privatrechtlichen“ Schrifttums im Mittelalter. 11. und 12. Jahrhundert.) Sonderabdruck aus = Századok, 1963, Nr. 1, p. 31.

1. nicht nur in der Kanzlei und in der Kurie, jedoch auch nicht nur ausschliesslich in westlicher Richtung die „Einfallstrassen“ des römischen Rechts, sondern weisen auch beispielsweise auf die dauerhaften unmittelbaren Beziehungen zu Byzanz hin.

2. Sie setzen den Beginn der Einflüsse auf einen wesentlich früheren Zeitpunkt, noch vor die ersten Anfänge des schriftlichen Privatrechts, dass sich in Ungarn im Zwölften Jahrhundert zu entfalten begann. Um die Worte von József GERICS zu zitieren: „Wir können selbst die Erscheinungen noch nicht mit einer erschöpfenden Genauigkeit beschreiben, und diese Erscheinungen zeigen — soweit man es einschätzen kann — im Vergleich zu der Epoche derart entwickelte Formen, dass wir sie einstweilig aufgrund der Kenntnisse, die uns über das gesellschaftliche und politische Leben am Ende der Arpadenzeit zur Verfügung stehen, nur mit Mühe und Not ausreichend begründen und erklären können.“<sup>10</sup>

3. Alles weist darauf hin, dass wir neben den königlichen Zentralorganen und sogar darüber hinaus den stärksten Einfluss des römischen Rechts in dem Rechtsmaterial der Städte entdecken können, besonders auf dem Gebiet des Schuldrechtsmaterials, das das Handelsleben regelte, und im Erbrechtsmaterial, das die Eigentumsverhältnisse streng umreiss.

- Gemäss der Schule GERICS—KUMOROVITZ—MEZEY, die aufgrund der Ähnlichkeit der Auffassungen gemeinsam behandelt wird, können wir nur mit Hilfe einer eingehenden inhaltlichen Analyse des zeitgenössischen Normenmaterials und der urkundlichen Praxis so weit gelangen, festzustellen, *was und auf welchen Rechtsgebieten* das ungarische Rechtsleben vom römischen Recht beinhaltete. Dem entsprechend besteht die Hauptfrage nicht darin, wo und in welchem Umfang *die einzelnen Rechtskundigen* mit dem römischen Recht in Berührung kamen, sondern vielmehr, ob das Rechtsleben in den einzelnen Perioden und *auf bestimmten Gebieten römische Rechtslösungen aufweist* — und wenn ja, dann in welchem Umfang.

Auch László MEZEY unterstreicht in seiner Kandidaturendissertation, in der ein betont kulturhistorisches und riesiges Material bearbeitet wird: „Der Einfluss des römischen Rechts ist im Ungarn des 12. Jahrhunderts genau so wenig zu verspüren, wie im allgemeinen im damaligen Europa. Und dennoch, wenn ein geringes Mehr zu Gunsten der Situation in Ungarn festzustellen ist, dann besteht das eben in dem relativ grösserem Umfang der privatrechtlichen Schriftenmaterialien in Ableitung aus dem Schuldrecht.“<sup>11</sup> Der Grund hierfür kann nicht auf eine Weise festgelegt werden, indem man — ausgehend von der internen gesellschaftlichen und staatlichen Struktur — eine raschere Entwicklung in Ungarn voraussetzt, sondern *wenn die geografischen, politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu den — die römischen Gesetze befolgenden — byzantinischen und norditalienischen Regionen in Betracht gezogen werden.*<sup>12</sup>

<sup>10</sup> GERICS József: A királyi bírói jelenlét (praesentia regia) a XIII—XIV. század fordulóján. [Die Gegenwart des königlichen Richters (praesentia regia) um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts.] = Jogtudományi Közlöny, tom. 17, Nr. 12, pp. 651—657.

<sup>11</sup> SZENTPÉTERY spricht in diesem Sinn über das Massenhaftwerden der urkundlichen Praxis, in: SZENTPÉTERY Imre: Magyar Oklevéltan. (Ungarische Urkundenlehre.) Budapest, 1930, p. 152. (Anmerkung von MEZEY László.)

<sup>12</sup> MEZEY László: Deákiség és Európa. (Tanulmányok irodalmi műveltségünk eredeteinek kérdéseihöz.) (Das Schreiberamt und Europa. Studien zum Problem der

Und wenn wir berücksichtigen, dass MEZEY in seinem Werk das Fortbestehen des römischen Rechts im Mittelalter streng aus dem Aspekt der „artes“ und im Zusammenhang mit dem Schrifttum, der „nota“, untersucht und dabei wenig Gewicht auf den deutschen Einfluss legt, so wird es verständlich, dass er sich nicht in den systematischen Vergleich der Rechtsinstitutionen — was nach meiner Auffassung die einzig zweckmässige Art und Weise einer Annäherung darstellt — einlässt.<sup>13</sup>

Ein gutes Beispiel für diese Ausführungen bildet das Ofner Rechtsbuch, der Gegenstand meiner Forschungen.

Das Ofner Stadtrecht wurde im 19. Jahrhundert in Pressburg entdeckt. Der entdeckte Text war nur ein Teil dieses Stadtrechtes (die sogenannte erste Handschrift), aber auch die anderen zwei Handschriften wurden mit der Zeit gefunden. Mit diesem Rechtsbuch haben wir einen Text aus dem 15. Jahrhundert — das heisst, aus *frühneuhochdeutscher* Zeit — vor uns (die Artikel 1—162: erste Hand 1405—1413; die Artikel 163—441: zweite Hand bis zum Jahre 1421; und die Artikel 442—445: dritte Hand nach 1500 geschrieben). Die Sprache des „Ofner Stadtrechtes“ wurde von mehreren Dialekten beeinflusst: die bayrisch-österreichischen Züge wurden von RELKOVIĆ<sup>14</sup> (1905), die mitteldeutschen aber von CZVENGROS (1913—1914) gezeigt.<sup>15</sup> Einer Untersuchungen wurde die Lautlehre von Georg DIDOVÁČZ (1928—1930) unterworfen.<sup>16</sup> Abgesehen von den Untersuchungen, die sich um die Entstehung der einzelnen Handschriften bewegen (Andreas MICHNAY, Paul LICHNER, Franz SALAMON, Béla BOZSERNYIK),<sup>17</sup> finden wir noch eine Beschäftigung mit dem Stadtrecht: Peter BASSOLA hat in seiner Studie, die sich noch im Manuskript befindet, die Wortstellung im Ofner Stadtrecht analysiert, unter einem Vergleich der Wortstellung des Ofner Stadtrechtes mit der von Luther.<sup>18</sup>

Die letzte vervollständigte Textausgabe des Ofner Stadtrechtes ist im Jahre 1959 erschienen. Karl MOLLAY — der Herausgeber — hat sie mit einer Einleitung versehen, in der er die Geschichte und Forschung des Ofner Stadtrechtes zusammenfasst.<sup>19</sup>

Die eine grosse Lehre aus diesem Überblick ist das, worauf auch in der Einleitung meines Berichtes der zitierte Satz von ECKHARDT hinweist: Die Juristen und die Historiker-Philologen haben sich wohl noch kaum so verstanden, dass sie ihre Ergebnisse gegenseitig hätten nutzen können!<sup>20</sup>

Und dabei liegt die Bedeutung des Ofner Rechtsbuches, das grösser ist als die von vielen anderen Rechtsquellen, die mit römischen Rechtsbegriffen operieren, eben darin, dass sie einerseits als Mutterrecht auch von anderen Städ-

Ursprünge unserer literarischen Bildung.) Manuskript, 1967, p. 295. Manuskriptarchiv der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, Nr. D/3683. Siehe auch noch die Kapitel II und III.

<sup>13</sup> MEZEY László: a. a. O., z. B. pp. 32—41, 61—77, 86, 99, 111.

<sup>14</sup> DAVORI RELKOVIĆ Neda: Buda város jogkönyve. (Ofner Stadtrecht.) Budapest, 1905.

<sup>15</sup> zitiert MOLLAY, Einleitung, p. 13.

<sup>16</sup> DIDOVÁČZ György: A budai jogkönyv hangtana. (Die Lautlehre des Ofner Stadtrechtes.) Budapest, 1930.

<sup>17</sup> MOLLAY, Einleitung, pp. 17—18.

<sup>18</sup> BASSOLA Péter: Wortstellung im Ofner Stadtrecht. Verteidigte Diplomarbeit, Budapester Universität, Philosophische Fakultät. Manuskript, 1969.

<sup>19</sup> Das Ofner Stadtrecht. Eine deutschsprachige Rechtssammlung des 15. Jahrhunderts aus Ungarn. Hrsg. von Karl MOLLAY, Weimar, H. Böhlau Nachf. 1959.

<sup>20</sup> siehe I.

ten übernommen wurde und zum anderen als Grundlage des späteren Rechtes von Tárnok diente, wobei sein Einfluss — infolge der Adaptierung durch einzelne Institutionen — auch im Privatrecht des Adels zur Geltung kam.

Bezüglich der Quellen dieses Rechtsbuches zog Neda RELKOVIC bereits um die Jahrhundertwende den Schluss, dass als die wichtigsten Quellen als Gesamtrechte der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel und als Stadtrechte das Magdeburger Recht sowie das Halle an der Saale'sche Recht in Betracht kommen. Es ist aber noch hinzuzufügen, dass auch deren Abkömmlinge, so das Schlesische Recht, das Wiener Stadtrecht, das Wienerneustadt'sche Recht, das Freyburger (Breisgau) Recht sowie auch das Iglauer Recht einen unmittelbaren Einfluss ausgeübt haben.

Im Zusammentragen des Rechtsbuches spielte nach aller Wahrscheinlichkeit auch die westliche sowie die tschechische und polnische Kanzlei Praxis mit hinein. Während des Vergleiches der einzelnen Rechtsbücher- und Urkundentexte mit dem des Ofner Stadtrechtes habe ich, RELKOVIC folgend, den Umfang der gegenseitigen Einflüsse und Beziehungen in drei Stufen eingeteilt:

1. wortwörtliche Übereinstimmung;
2. objektmässige Übereinstimmung und
3. gedankliche Ähnlichkeiten.

Diese Verfahrensweise führte jedoch — obgleich sie eine ausserordentlich detaillierte Arbeit erfordert — nicht zu dem gewünschten Ergebnis. Diese Methode ist — infolge der mehrmaligen sprachlichen Transponierungen — vor allem zum Beweis der förmlichen Ähnlichkeiten und der Wortlautübereinstimmungen geeignet.

Gemäss der Publikation von MICHNAY und LICHNER<sup>21</sup> stammt das Material des Ofner Rechtsbuches aus den Jahren zwischen 1244. und 1421. Obgleich die Zeitpunkte bestritten werden können, ist es dennoch Tatsache, dass das Ofner Stadtrecht im Laufe von Jahrhunderten und in mehreren Schichten entstand. Während der erwähnten methodologischen Versuche reifte die Erkenntnis heran, dass das Ofner Rechtsbuch — entsprechend den Entstehungsperioden der einzelnen Textteile — auch einen inneren Widerspruch zeigt und dass zwischen ihm und der entsprechenden urkundlichen Praxis eine wesentliche Spannung besteht. Die meist unbekanntesten und nicht den Kanzleistil verfolgenden Redakteure der Urkunden wussten mehr vom römischen Recht, als was das Rechtsbuch verrät!

Im Vorwort zu seiner modernen Quellenpublikation fasst Professor MOL-LAY die weiteren Forschungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Rechtsbuch zusammen, und betont darunter folgende:

1. Erörterung der Frage nach dem Verfasser der Originalhandschrift beziehungsweise nach dem Entstehen und der Redaktion des Rechtsbuches;
2. Feststellung des Verhältnisses der drei Handschriften untereinander und zur verschollenen Originalhandschrift;
3. Erörterung der Frage nach dem Entstehen und dem Schicksal der drei vorhandenen Handschriften beziehungsweise nach der Wirkung des Ofner Stadtrechts in sprachlicher wie auch rechtsgeschichtlicher Hinsicht.<sup>22</sup>

Diese Punkte möchte ich meinerseits mit der Aufgabe zur Klarlegung der römischen Rechtselemente im Rechtsbuch ergänzen. Hierzu kann es jedoch mit der Forderung nach Vollständigkeit nur in dem Fall kommen, wenn

<sup>21</sup> Ofner Stadtrecht von MCCXLIV—MCCCCXXI. Erläutert und hrsg. von Andreas MICHNAY und Paul LICHER. Pressburg, Wigand, 1845.

1. in Kenntnis der philologisch festgestellten Abstammungsreihenfolge der einzelnen Handschriften, die einander widersprechenden Bestimmungen des Rechtsbuches freigelegt und gedeutet, das auf diese Weise in der Reihenfolge der Entstehungszeitpunkte aufgeteilte Material Punkt für Punkt mit den zeitlich entsprechenden Bestimmungen eines ähnlichen Gegenstandes aus dem Sachsenspiegel, Schwabenspiegel, Magdeburger Recht usw. verglichen wird. Auf diese Weise kann eine präzise Antwort auf die Frage gegeben werden, welche rechtlichen Einflüsse sich aus der Richtung des Deutschtums geltend machten und welche römische Rechtselemente indirekt über das deutsche Recht „eingeschleust“ worden sind.

2. Das städtische Rechtsmaterial ist weiterhin mit der entsprechenden ungarischen Praxis der Kanzlei und der Kurie zu vergleichen; auf diese Weise ist zu hoffen, eine Antwort auf die Frage zu erhalten, inwieweit die ungarische rechtskundige Intelligenz in der Ausgestaltung des städtischen Rechtslebens eine Rolle spielte.

3. Das städtische Rechtsbuch soll mit der zeitgenössischen Rechtspraxis verglichen werden, um auf diese Weise den gegenwärtig nur spürbaren Niveauunterschied messbar zu machen, wobei eine Antwort auf deren Ursachen erwartet wird.

4. Schliesslich ist das Ofner Rechtsbuch mit den Rechten der Töchterstädte zu vergleichen, das von den Töchterstädten in der Praxis benutzte Rechtsmaterial kann mit einem Hinweis dienen, auf welchem Niveau die Warenverhältnisse der damaligen Zeit die tatsächliche Anwendung des „Weltrechtes der einfachen Warenproduktion“ erforderten.

<sup>22</sup> MOLLAY, Einleitung, p. 20.